



Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie haben im Gebiet des Kreises Recklinghausen einen berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgang erfolgreich absolviert und möchten die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung erhalten.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 5 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB NRW) für die Durchführung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe NRW zuständig.

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) ist als untere Gesundheitsbehörde zuständig, bei Absolventen eines staatlich anerkannten Weiterbildungslehrgangs die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung zu erteilen. Zuständig ist das Gesundheitsamt für die Weiterbildungen, die an einer Weiterbildungseinrichtung mit Sitz im Kreis Recklinghausen abgeschlossen wurden.

Dies bezieht sich auf folgende Weiterbildungen:

- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in der Intensivpflege und Anästhesie
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Fachaltenpfleger/in in der psychiatrischen Pflege

Antragsunterlagen

Wenn Sie die Erlaubnis zur Führung einer der oben genannten Weiterbildungsbezeichnungen beantragen möchten, reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen ein:

- Antragsformular (steht [hier](#) als PDF-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden)
- Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der Abschlussprüfung
- Kopie der Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ bzw. „Altenpfleger/in“

Welche Kosten fallen an?

Für die Erteilung der Erlaubnisurkunde werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Gebühr ist nach Erhalt eines Gebührenbescheides von Ihnen zu überweisen.

Die Bearbeitungsgebühren fallen anteilig auch bei einer Ablehnung durch das Gesundheitsamt oder Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller an, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

IHRE ANSPRECHPARTNER/INNEN

Lisa Rudolph

Tel.: 02361/53-3544

Fax: 02361/53-68 3544

E-Mail: l.rudolph@kreis-re.de

Johanna Steinkamp

Tel.: 02361/53-3944

Fax: 02361/53-68 3944

E-Mail: j.steinkamp@kreis-re.de